

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 18. Juli 2007

## INHALT:

- ▼ Heizungsanlagen 2007 in der Sozialhilfe (SGB XII), in der Kriegsopferfürsorge und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8026 1. Änderung Rathausplatz Söcking betreffend die Fl.Nr. 1 (Teil), 43/4, 43/12, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118 19. Änderung Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 2 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 795/10, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan „Autohaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8127 1. Änderung f. d. Grundstück Fl.Nr. 959/2, Schießstättstraße (Rummelsberger Stift), Gem. Starnberg, im Vereinfachten Verfahren dem. § 13 des BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## ◆ Heizungsanlagen 2007 in der Sozialhilfe (SGB XII), in der Kriegsopferfürsorge und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

**I.**  
Der Sozialausschuss des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung vom 04.07.2007 die Gewährung von Heizungsanlagen in folgender Höhe beschlossen:

Haushalt	Jahrespauschale	Monatspauschale
Ein-Personenhaushalte	531,00 €	44,25 €
Zwei-Personenhaushalte	801,00 €	66,75 €
Drei-Personenhaushalte	1.101,00 €	91,75 €
Vier-Personenhaushalte	1.401,00 €	116,75 €
Fünf- und Mehr-Personenhaushalte	1.701,00 €	141,75 €
Untermieter	372,00 €	31,00 €

**II.**  
Der Berechnung der Heizungsanlage liegt der Zeitraum 01.10.2007 bis 30.04.2008 (7 Monate) zugrunde.

**III.**  
Anspruchsberechtigt ist, wer laufende Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII), der Kriegsopferfürsorge oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erhält und den Brennstoff für die Heizung selbst beschaffen muss. Soweit der Leistungsberechtigte laufende Abschlagszahlungen für die Heizung zu entrichten hat (z.B. bei Anschluss an eine Sammelheizung), werden diese im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende in tatsächlicher Höhe – soweit sie angemessen sind – monatlich erbracht.

**IV.**  
Die Heizungsanlage wird grundsätzlich als Monatspauschale gewährt und zusammen mit den laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), der Kriegsopferfürsorge oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ausgezahlt.

**V.**  
Sofern die bewilligte Heizungsanlage auch bei wirtschaftlicher Beheizung der Unterkunft wegen besonderer Umstände im Einzelfall (erhöhtes Wärmebedürfnis alter und kranker Hilfeempfänger, besonders schwer zu heizende kalte oder feuchte Räume, verhältnismäßig große und hohe Wohnungen, wenn nur eine Beheizung mit festen Brennstoffen möglich ist und ähnliches) den Heizungsbedarf für die kalte Jahreszeit nicht deckt, kann zu gegebener Zeit die Gewährung einer zusätzlichen Heizungsanlage beantragt werden. Hierbei wäre die zweckentsprechende Verwendung der bereits bewilligten Mittel für die Winterfeuerung und die den Antrag begründenden Umstände nachzuweisen.

Eine missbräuchliche Verwendung der Heizungsanlage ist unzulässig; sie schließt außerdem die Gewährung einer weiteren Heizungsanlage aus.

**VI.**  
Aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 16.05.2007 (Az. B 7b AS 40/06 R) werden die pauschalierten Heizungsanlagen in der

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nur noch für die Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Heizperiode (30.04.2008) gewährt. Ab 01.05.2008 sind die tatsächlichen Beschaffungskosten zu übernehmen.

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8026 1. Änderung Rathausplatz Söcking betreffend die Fl.Nr. 1 (Teil), 43/4, 43/12, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des BauGB

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.06.2007 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 26.07.2007 bis 27.08.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 11.07.2007  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8118 19. Änderung Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße 2 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 795/10, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan „Autohaus“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a des BauGB

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.06.2007 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 26.07.2007 bis 27.08.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienst-

stunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 11.07.2007  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8127 1. Änderung f. d. Grundstück Fl.Nr. 959/2, Schießstättstraße (Rummelsberger Stift), Gem. Starnberg, im Vereinfachten Verfahren dem. § 13 des BauGB

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.05.2007 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 26.07.2007 bis 27.08.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 11.07.2007  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



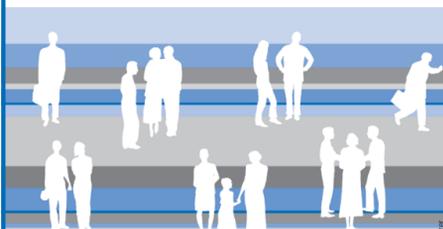
## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb. r.